

Kleine Anfrage

der Abg. Ursula Haußmann SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Euro-Notruf 112

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es bei der Landesregierung Überlegungen, den Euro-Notruf 112 als einzigen Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst gesetzlich festzulegen?
2. Trifft es zu, dass Baden-Württemberg das einzige Bundesland ist, in dem der Euro-Notruf 112 nicht als einzige Notrufnummer für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr zugelassen ist?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der einheitliche Notruf 112 gegenüber der Rufnummer 19222 sowohl technische Vorteile aufweist als auch wegen seiner Kürze und seiner bundesweiten Bekanntheit aus rettungsdienstlicher Sicht zu bevorzugen ist?

20. 06. 2007

Ursula Haußmann SPD

Begründung

Der einheitliche Notruf 112 weist gegenüber der Rufnummer 19222 technische Vorteile auf und ist auch wegen seiner Kürze und seiner bundesweiten Bekanntheit aus rettungsdienstlicher Sicht zu bevorzugen. Trotzdem ist in Baden-Württemberg nicht klar geregelt, dass der Euro-Notruf 112 die alleinige Notrufnummer für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Juli 2007 Nr. 51–0141.5/14/1413 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Gibt es bei der Landesregierung Überlegungen, den Euro-Notruf 112 als einzigen Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst gesetzlich festzulegen?*
3. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der einheitliche Notruf 112 gegenüber der Rufnummer 19222 sowohl technische Vorteile aufweist als auch wegen seiner Kürze und seiner bundesweiten Bekanntheit aus rettungsdienstlicher Sicht zu bevorzugen ist?*

Der Notruf 112 ist seit Mitte der 70er Jahre flächendeckend in Baden-Württemberg eingeführt. Landesweit ist somit sichergestellt, dass alle Notrufe, die über diese Kurzwahlnummer zu den zuständigen Leitstellen geführt werden, unverzüglich und kompetent bearbeitet sowie entsprechende Hilfsmaßnahmen durch Feuerwehr und Rettungsdienst eingeleitet werden. Dieses jahrzehntlang bewährte und europarechtlich festgelegte Verfahren bedarf deshalb keiner zusätzlichen gesetzlichen Verankerung im Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstgesetz. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass neben der 112 noch andere nationale Notrufnummern genutzt werden können. Die zuständige EU-Kommission hat mehrfach festgestellt, dass sie die Mitgliedsstaaten nicht verpflichten kann, die Rufnummer 112 als *einzig*e Notrufnummer einzuführen. In § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 Rettungsdienstgesetz (RDG) ist geregelt, dass der Träger der Rettungsleitstelle verpflichtet ist, die Erreichbarkeit der Rettungsleitstelle unter der rettungsdienstlichen Notrufnummer sicherzustellen. Er hat ferner in geeigneter Weise die Weiterleitung von Notrufen, die bei der Polizei oder der Feuerwehrleitstelle unter den gebührenfreien Notrufnummern eingehen, zu gewährleisten. Der Rettungsdienstplan 2000 sieht insoweit derzeit noch die Rufnummer 19222 als rettungsdienstliche Notrufnummer vor. Grund hierfür ist, dass in den südlichen Bundesländern der Rettungsdienst, einschließlich der Tätigkeit der Rettungsleitstelle, von den Sanitäts- und Hilfsorganisationen – von punktuellen Ausnahmen abgesehen – ohne die Feuerwehr wahrgenommen wird. Baden-Württemberg hat diesbezüglich eine besondere historische Entwicklung genommen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Rufnummer 112 gegenüber der Rufnummer 19222 technische Vorteile aufweist. Deshalb ist vorgesehen, bei der nächsten Novellierung des Rettungsdienstplans an Stelle der Rufnummer 19222 die Rufnummer 112 als rettungsdienstliche Notrufnummer festzuschreiben. Der Umstieg auf die Rufnummer 112 als rettungsdienstliche Notrufnummer ist eng mit der sukzessiven Realisierung Integrierter Leitstellen von Feuerwehr und Rettungsdienst verknüpft. Aufgrund der geschilderten Tradition der südlichen Bundesländer lief die 19222 bisher unmittelbar bei den Rettungsleitstellen in der Trägerschaft der beiden DRK-Landesverbände auf. Erstmals mit der Einrichtung Integrierter Leitstellen – wie sie seit der letzten Novellierung des Rettungsdienstgesetzes als Regelfall vorgesehen sind – ist mit der 112 neben der Feuerwehr auch der Rettungsdienst unmittelbar erreichbar. Deshalb ist die Bildung Integrierter Leitstellen sachgerechter Anknüpfungspunkt für die Einführung der 112 an Stelle der 19222. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat im Vorgriff auf die nächste Novellierung des Rettungsdienstplans die Träger der Rettungsleitstellen in den von Integrierten Leitstellen disponierten Rettungsdienstbereichen bereits gebeten, unverzüglich die 112 an Stelle der 19222 als Notrufnummer zu propagieren.

2. Trifft es zu, dass Baden-Württemberg das einzige Bundesland ist, in dem der Euro-Notruf 112 nicht als einzige Notrufnummer für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr zugelassen ist?

Die Europäische Notrufnummer 112 ist bundesweit eingeführt. In Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland ist aus den zu Frage 1 geschilderten Gründen der Rettungsdienst daneben *zusätzlich* über die rettungsdienstliche Notrufnummer 19222 erreichbar.

Dr. Stolz
Ministerin für Arbeit und Soziales